An das Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -
31120 Hildesheim

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und in **Druckschrift** ausfüllen.
Auf das beigefügte **Merkblatt** wird hingewiesen.

☐ **Erstantrag nach dem Schwerbehindertenrecht - § 152 SGB IX**

☐ **Änderungsantrag** – Ich habe schon einmal einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt.

Name der Behörde:
Anschrift:

früheres Aktenzeichen:

1. Angaben zur Person

Name:			
Vorname:		**Geburtsname:**	
Geburtsdatum:		**Geschlecht:** ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers	
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Wohnort:			
Steuer-Identifikations-nummer (Steuer-ID)	☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ **(Siehe Nr. 6.6 des Merkblattes)** **Durch die Eintragung der Steuer-ID beantragen Sie gleichzeitig die Übermittlung Ihrer Daten für die Besteuerung an die zuständige Finanzbehörde und willigen widerruflich in diese ein.**		
Staatsangehörigkeit:		**Telefonnummer:**	

Sind Sie **Ausländer/in**, dann fügen Sie bitte eine amtliche Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt bei.
Sind Sie **Grenzarbeitnehmer/in**, dann fügen Sie bitte eine Arbeitsbescheinigung Ihrer/s jetzigen Arbeitgeberin/Arbeitgebers und einen Nachweis über Ihren Wohnsitz im Ausland bei.

Sind Sie erwerbstätig? ☐ **JA** ☐ **NEIN**

bei Minderjährigen: Eltern
☐ gemeinsames Sorgerecht ► Bitte **beide** Elternteile angeben (+ Unterschriften Seite 4)!
☐ alleiniges Sorgerecht ► Bitte **nur den sorgeberechtigten** Elternteil angeben (+ Unterschrift S. 4)!

☐ gesetzliche Vertreter/in	Name, Vorname	
☐ Bevollmächtigte/r	Straße, Haus-Nr.	
☐ Betreuer/in (gerichtlich bestellt) Von welchem Amtsgericht und wann?) _____	PLZ, Wohnort	

Bitte **Kopie** der Bestellungsurkunde, des Betreuerausweises oder der Vollmacht vorlegen.

2. Landesblindengeld

Falls Sie nachstehend unter **Nr. 4** (Merkzeichen) die Zuerkennung des **Merkzeichens "Bl" (Blind)** wünschen, können Sie an dieser Stelle zugleich die Gewährung des Landesblindengeldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (LBlGG) beantragen.
Wollen Sie das? Wir leiten den Antrag an das zuständige Amt weiter!

☐ **Ja, ich beantrage die Gewährung des Landesblindengeldes**.

☐ **Nein**

.....
(Unterschrift)

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die weiteren Hinweise zu Punkt 6.4 des Merkblattes!

3. Welche dauerhaft vorliegenden Gesundheitsstörungen machen Sie geltend?

Name und Anschrift der Hausärztin / des Hausarztes:

Um weitere Gesundheitsstörungen geltend zu machen, nutzen Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt Papier.
Bitte nennen Sie uns nur Ärzte, Krankenhäuser und Kliniken mit Behandlungen in den letzten 2 Jahren.

1. Gesundheitsstörung:	Ursache:	☐ neu ☐ verschlechtert
Behandelnde/r Fachärztin/Arzt, Krankenhaus und/ oder Reha-/ Kurklinik (Name, Anschrift)		Liegen evtl. Unterlagen hierzu beim Hausarzt? ☐ Ja ☐ Nein
2. Gesundheitsstörung:	Ursache:	☐ neu ☐ verschlechtert
Behandelnde/r Fachärztin/Arzt, Krankenhaus und/ oder Reha-/ Kurklinik (Name, Anschrift)		Liegen evtl. Unterlagen hierzu beim Hausarzt? ☐ Ja ☐ Nein
3. Gesundheitsstörung:	Ursache:	☐ neu ☐ verschlechtert
Behandelnde/r Fachärztin/Arzt, Krankenhaus und/ oder Reha-/ Kurklinik (Name, Anschrift)		Liegen evtl. Unterlagen hierzu beim Hausarzt? ☐ Ja ☐ Nein
4. Gesundheitsstörung:	Ursache:	☐ neu ☐ verschlechtert
Behandelnde/r Fachärztin/Arzt, Krankenhaus und/ oder Reha-/ Kurklinik (Name, Anschrift)		Liegen evtl. Unterlagen hierzu beim Hausarzt? ☐ Ja ☐ Nein
5. Gesundheitsstörung:	Ursache:	☐ neu ☐ verschlechtert
Behandelnde/r Fachärztin/Arzt, Krankenhaus und/ oder Reha-/ Kurklinik (Name, Anschrift)		Liegen evtl. Unterlagen hierzu beim Hausarzt? ☐ Ja ☐ Nein

Mögliche Ursachen:

1 = Arbeitsunfall / Berufs-krankheit	2 = Krankheit	3 = angeborenes Leiden	4 = Kriegs-/ Wehr-/Zivil-dienstleiden	5 = Verkehrsunfall (nicht Arbeitsunfall)	6 = häuslicher Unfall	7 = sonstige oder mehrere Ursachen

Ich bin damit einverstanden, dass alle im laufenden Feststellungsverfahren zusätzlich festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen berücksichtigt werden. ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wichtig für Diabetiker: Bitte senden Sie – falls geführt – das Blutzuckertagebuch (für die letzten drei Monate) in **Kopie** ein. ☐ Ich führe **kein** Blutzuckertagebuch**.** ☐ siehe Anlage

Wichtig für Migränepatienten: Bitte senden Sie – falls geführt – den Migränekalender (für die letzten drei Monate) in **Kopie** ein. ☐ Ich führe **keinen** Migränekalender**.** ☐ siehe Anlage

Bei Hörbehinderung: Wurde vom Hörgeräteakustiker ein Anpassbericht erstellt?
☐ **Ja** (bitte beifügen in **Kopie)** ☐ **Ich trage keine Hörgeräte.**

4. Ich beantrage die Zuerkennung folgender Merkzeichen (Erläuterungen im Merkblatt)

☐ **G erhebliche Gehbehinderung (siehe Nr. 6.2)**
☐ **aG außergewöhnliche Gehbehinderung (siehe Nr. 6.7)**
☐ **H Hilflosigkeit (siehe Nr. 6.2)**
☐ **RF Rundfunkgebührenermäßigung (siehe Nr. 6.3)**
☐ **B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (siehe Nr. 6.2)**
☐ **Bl Blind (siehe Nr. 6.4 und 6.7)**
☐ **Gl Gehörlos (siehe Nr. 6.2 und 6.5)**
☐ **TBl Taubblind (siehe Nr. 6.3)**

5. Die beantragte Feststellung soll gelten:

☐ ab Antragstellung	☐ rückwirkend ab: _____ **aus folgendem Grund:** ☐ Steuer ☐ Rente ☐ Krankenkasse ☐ sonstiges _____

6. Leistungen anderer Stellen

Ich erhalte von folgenden Stellen Leistungen oder habe Leistungen beantragt:

Wenn möglich, bitte vollständige Kopien der Gutachten anfügen ***->*** *Ggf. verkürzte Bearbeitungszeiten*	**beantragt**	**Namen + Anschrift** (bitte vollständig)	**Aktenzeichen, Versicherungs-Nr.**	**Feststellung**
Pflegekasse / Krankenkasse	☐ja ☐nein am			**Pflegegrad:**
Unfallversicherungs-träger (z.B. Berufsgenossenschaft)	☐ja ☐nein am			**MdE/GdS:**
Rentenversicherungs-träger	☐ja ☐nein am			**Begutachtung erfolgt?** ☐ Ja ☐ Nein am
Versorgungs-verwaltung (z.B. SGB XIV, SVG)	☐ja ☐nein am			**MdE/GdS:**
Sonstige:	☐ja ☐nein am			

7. Anlagen zum Antrag (zur Beschleunigung Ihres Verfahrens)

Sie können das Verfahren **wesentlich beschleunigen**, wenn Sie medizinische Unterlagen (z.B. Arzt-, Krankenhaus-, Reha-Berichte, Gutachten, EKG, Laborbefunde, KEINE USB-Sticks Röntgenbilder und CD-ROM), die Ihnen vorliegen oder die Sie sich besorgen können, **in Kopie** dem Antrag direkt beifügen. Diese sollen nicht älter als zwei Jahre alt sein.

Übersenden Sie keine Originale, da die Unterlagen eingescannt und anschließend vernichtet werden.

Beigefügt sind:

8. Hinweise zur Mitwirkungspflicht und zum Datenschutz

Um eine zügige und sachgerechte Antragsbearbeitung zu gewährleisten, ist das Landessozialamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Deshalb ist in den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) die **Mitwirkungspflicht** der oder des Leistungsberechtigten gesetzlich geregelt.

Wer Sozialleistungen beantragt, hat u.a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Außerdem hat er auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte (z.B. Krankenkasse, behandelnde Ärzte, Arbeitgeber usw.) zuzustimmen. Ist die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, weil Sie nicht mitwirken, kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Ihre Mitwirkungspflicht besteht u.a. nicht, wenn Ihnen die Erfüllung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.

Die Rechtsgrundlagen der **Datenerhebung** finden sich in den §§ 152 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) i.V.m. 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Hinweisblatt zu den Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
Angaben, die das Landesozialamt von einer Ärztin/einem Arzt im Rahmen einer Begutachtung oder zur Ausstellung einer Bescheinigung erhält, dürfen im erforderlichen Umfang Dritte weitergegeben werden (§ 69 Abs. 1 Nr. 1. - 3. i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Sie können dieser Weitergabe jederzeit widersprechen. ☐ Ich widerspreche dieser Übermittlung.

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
►► Bitte in Druckschrift eintragen ◄◄	

9. Entbindung der Schweigepflicht

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt die Auskünfte und medizinischen Unterlagen (insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Befundscheine, Untersuchungsbefunde, Pflege- und Betreuungsgutachten, Entwicklungsberichte, Zeugnisse) von den genannten Ärztinnen/Ärzten (sowie deren Praxisnachfolgerinnen/Praxisnachfolgern), Krankenanstalten, Behörden, Gesundheitsämtern, Gerichten, Sozialleistungsträgern, sozialen Einrichtungen, Schulen sowie von privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsunternehmen - auch soweit sie von anderen Ärztinnen/Ärzten oder Stellen erstellt worden sind - in dem Umfange beizieht, wie diese für die Feststellung der von mir geltend gemachte/n Gesundheitsstörung/en oder der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind.

Diese Erklärung erstreckt sich, soweit ich meinen Antrag nicht beschränkt habe, auch auf Unterlagen über psychiatrische, psychoanalytische und psychotherapeutische Untersuchungen/Behandlungen.

Ärztliche Untersuchungen, die während des Verfahrens – beispielsweise in einem Krankenhaus oder einer anderen Behandlungsstätte stattgefunden haben, werde ich dem Landessozialamt unverzüglich mitteilen. Sofern ich bei meiner Mitteilung über solche Untersuchungen nichts anderes erkläre, bin ich damit einverstanden, dass auch Unterlagen über diese ärztlichen Untersuchungen angefordert werden.

Die Einwilligungserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein evtl. anschließendes Widerspruchsverfahren. Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Raum für eine etwaige Einschränkung des Einverständnisses (ggf. ein gesondertes Blatt verwenden):

_____

_____

Insoweit entbinde ich die vom Landessozialamt ersuchten Ärztinnen/Ärzte, Krankenanstalten, andere Behandlungsstätten, Behörden und private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen von ihrer Schweigepflicht.

Änderungen in den Verhältnissen, insbesondere eine Veränderung der Funktionsbeeinträchtigung/en, des rechtmäßigen Aufenthalts, des Arbeitsverhältnisses als Grenzarbeitnehmer und des Wohnsitzes, die bis zur Entscheidung über diesen Antrag oder danach eintreten, werde ich unverzüglich mitteilen.

Vorstehende Erklärung ist ein höchst persönliches Recht und daher ausschließlich von der Antragstellerin/dem Antragsteller, der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter, der Betreuerin/dem Betreuer, nicht aber von der/dem Bevollmächtigten zu unterschreiben:

.....	**.....**
(Datum) Unterschrift als ☐ Antragsteller/in ☐ Betreuer/in	**1. gesetzlicher Vertreter**
►► bei Minderjährigen bitte **alle** sorgeberechtigten Personen ►►	**.....**
Alleiniges Sorgerecht: ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich allein sorgeberechtigt bin	**2. gesetzlicher Vertreter**

10. Antragstellung

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) bzw. des Grades der Behinderung (GdB) oder Ausstellung eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gestellt habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Das Hinweisblatt zu den Informations- und Transparenzpflichten habe ich zur Kenntnis genommen.

.....	**.....**
(Datum) Unterschrift als ☐ Antragsteller/in ☐ Betreuer/in ☐ Bevollmächtigte/r	**1. gesetzlicher Vertreter**
►► bei Minderjährigen bitte **alle** sorgeberechtigten Personen ►►	**.....**
Alleiniges Sorgerecht: ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich allein sorgeberechtigt bin	**2. gesetzlicher Vertreter**

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -
- Fachgruppe Schwerbehindertenrecht –

31120 Hildesheim
Telefon - siehe Seite 4 -

Merkblatt

zum Antrag nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Schwerbehindertenrecht -

Die nachstehenden Hinweise geben jeweils den Rechtsstand im Zeitpunkt des Druckes der Auflage wieder.

1. Schwerbehinderte/behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als **Grad der Behinderung (GdB)** nach Zehnergraden von 20 bis 100 abgestuft festgestellt.
Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 50, behinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 20, wenn sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

2. Gleichgestellte

Auf Antrag sollen Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Funktionsbeeinträchtigung(en) ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.
Die Gleichstellung wird durch die für den Wohnort zuständige **Agentur für Arbeit** ausgesprochen. Der Antrag ist unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Nds. Landessozialamtes bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Sollten Sie bereits im Besitz eines sonstigen Bescheides sein, mit dem die bei Ihnen bestehende/n dauerhafte/n Gesundheitsstörung/en mit einem entsprechenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) oder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bewertet worden ist/sind (siehe Textziffer 3), können Sie sich unter Vorlage dieses Bescheides unmittelbar an die Agentur für Arbeit wenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter/behinderter Mensch

Das Nds. Landessozialamt stellt auf Antrag den Grad der Behinderung (GdB) fest. Es erteilt hierüber einen Feststellungsbescheid, in dem der festgestellte GdB und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden.
Eine solche Feststellung wird nicht getroffen, wenn der GdS/die MdE bereits in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (z.B. im Bescheid einer Berufsgenossenschaft) festgestellt worden ist, es sei denn, Sie machen ein sonstiges Interesse an einer anderweitigen Feststellung geltend.
Beträgt der/die im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdS/MdE mindestens 50, stellt das Nds. Landessozialamt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und die Höhe des GdB aus.

4. Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte/behinderte Menschen

Neben dem GdB sind vielfach weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Das Nds. Landessozialamt trifft in dem Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - stets auch die hierfür erforderlichen Feststellungen.

4.1 Werden gesundheitliche Merkmale festgestellt, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, enthält der Ausweis entsprechend eingetragene Merkzeichen.

Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung:

- **G** Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, einer erheblichen Gehbehinderung und einer Geh- und Stehbehinderung.
- **aG** Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.
- **H** Feststellung von Hilflosigkeit.
- **RF** Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf ein Drittel und die Gebührenermäßigung beim Telefonhauptanschluss.
- **B** Feststellung der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- **Bl** Feststellung von Blindheit. Beachten Sie bitte den unter Nr. 6.4 zum Landesblindengeld gegebenen Hinweis!
- **Gl** Feststellung von Gehörlosigkeit.
- **TBl** Feststellung von Taubblindheit - einer Störung der Hörfunktion mit einem GdB von mindestens 70 und einer Störung des Sehvermögens mit einem GdB von 100.

4.2 Wird festgestellt, dass der GdB mindestens 50 beträgt und die Voraussetzungen für die Merkzeichen G und/oder H vorliegen, wird ein Ausweis mit einem halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck ausgestellt.
Gleiches gilt für den Personenkreis der Gehörlosen (Merkzeichen Gl).
Für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr wird zu diesem Ausweis ein Beiblatt mit einer Wertmarke benötigt. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unter Ziff. 6.2.

5. Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Zur Verwirklichung der Rechte nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - benötigen Sie einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Das Nds. Landessozialamt stellt den Ausweis aus, wenn der festgestellte GdB wenigstens 50 beträgt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Der Ausweis

- dient dem Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und der Höhe des GdB und damit der Wahrnehmung der Rechte u.a. gegenüber dem Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit und dem **Integrationsamt** beim Nds. Landessozialamt.
- dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleichen), die schwerbehinderten Menschen nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Er gilt als Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch von dem Datum an, an dem Ihr Antrag auf Feststellung einer Behinderung nach dem SGB IX beim Nds. Landessozialamt eingegangen ist. Dieses Datum wird in den Ausweis eingetragen. Im Falle einer rückwirkenden Feststellung wird zum entsprechenden Nachweis eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

6. Übersicht über Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte/behinderte Menschen

Bitte beachten Sie, dass das Nds. Landessozialamt nicht beurteilen kann, ob und ggf. welche Nachteilsausgleiche oder Ansprüche wegen des bei Ihnen festgestellten GdB zustehen. Insoweit müssen Sie selbst nähere Auskünfte bei den jeweils zuständigen Stellen einholen. Mit der nachstehenden Übersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sollen Ihnen deshalb lediglich unverbindliche Hinweise auf einige Nachteilsausgleiche gegeben werden, deren Voraussetzungen Sie ganz oder teilweise mit dem Ausweis nachweisen können.

6.1 Rechte nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch -

Im Wesentlichen sind vorgesehen:

- besonderer Kündigungsschutz (Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nur mit Zustimmung des Integrationsamtes beim Nds. Landessozialamt),
- Zusatzurlaub von im Regelfall fünf Urlaubstagen im Jahr (nicht für Gleichgestellte),
- besondere Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- nachgehende Hilfen im Arbeitsleben. Hierzu gehören auch Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht; ferner Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit schwerbehinderter Menschen.

Zur Vermeidung von Nachteilen wird empfohlen, den Arbeitgeber davon zu unterrichten, dass Sie die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch beantragt haben.
Nähere Auskünfte erteilen das Integrationsamt beim Nds. Landessozialamt und die Agenturen für Arbeit.

6.2 Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G), hilflos (Merkzeichen H) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) und im Besitz eines Beiblattes mit einer gültigen Wertmarke sind.
Für die Wertmarke ist eine Eigenbeteiligung zu entrichten. Von dieser Eigenbeteiligung werden Blinde, Hilflose sowie schwerbehinderte Menschen, die Bürgergeld, laufende Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit (Sozialhilfe) oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch -, dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (Kinder- und Jugendhilfe), dem § 27a Bundesversorgungsgesetz (als Besitzstand) oder dem § 93 Sozialgesetzbuch - Vierzehntes Buch - (Soziale Entschädigung) oder stationäre Pflege nach dem § 65 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - beziehen, befreit. Ferner sind unter bestimmten Voraussetzungen Schwerkriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte unentgeltlich zu befördern.
Im Nah- und Fernverkehr wird eine Begleitperson unentgeltlich (ohne Eigenbeteiligung) befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen B) im Ausweis bescheinigt ist.

6.3 Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf ein Drittel, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und/oder Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss

Der Rundfunkbeitrag wird aus **gesundheitlichen** Gründen auf Antrag für folgende behinderte Menschen auf **ein Drittel ermäßigt** (Merkzeichen RF):

- blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und
- behinderten Menschen mit nicht nur vorübergehend einem GdB von wenigstens 80, die **wegen ihres Leidens** an öffentlichen Veranstaltungen **ständig** nicht teilnehmen können.

Noch 6.3
Der Antrag auf Rundfunkgebührenermäßigung ist an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio **in 50656 Köln** zu richten. Die Ermäßigung beginnt mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume können maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragsstellung berücksichtigt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Ermäßigung auch eine **Befreiung** (z.B. bei taubblinden Menschen und Empfängern von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches sowie aus finanziellen Gründen) möglich ist. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall direkt an den Beitragsservice. Als Nachweis für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für taubblinde Menschen wird u.a. auch die Zuerkennung des Merkzeichens **TBl** (Taubblindheit) anerkannt.
Schwerbehinderte Menschen, bei denen das Merkzeichen RF festgestellt ist, sowie Blinde, Gehörlose oder Sprachbehinderte mit einem Gesamt-GdB von mindestens 90, können den Sozialtarif nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen TELEKOM AG in Anspruch nehmen. Ein entsprechender Antrag ist an die Deutsche TELEKOM AG (T-Punkt/Telekomberatungsstelle) zu richten.

6.4 Landesblindengeld / Landesblindenfonds / Blindenhilfe
Falls Sie zu den Textziffern 2 und 4 des Antragsvordruckes erklären, dass Sie die Feststellung des Merkzeichens „Bl“ (Blind) und **zugleich die Gewährung des Landesblindengeldes** wünschen, wird das Nds. Landessozialamt der für Ihren Wohnsitz zuständigen Landesblindengeldbehörde eine Kopie der ersten Seite des Vordruckes zur weiteren Veranlassung zuleiten. Die Landesblindengeldbehörde wird Ihnen im Anschluss daran zusätzliche Antragsunterlagen übersenden. Sollten Sie nur die Feststellung des Merkzeichens „Bl“ und **nicht** zugleich das **Landesblindengeld beantragen**, mache ich Sie zur **Vermeidung von Rechtsnachteilen** darauf aufmerksam, dass das Landesblindengeld **frühestens vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in dem der Antrag gestellt ist** (sollte das Merkzeichen „Bl“ allerdings erst ab einem späteren Zeitpunkt zuerkannt werden, kann auch das Landesblindengeld erst ab dem Ersten des Monats gezahlt werden, ab dem das Merkzeichen „Bl“ zuerkannt wird). Wenn Sie diese Leistung anstreben, ohne sie hier beantragen zu wollen, wenden Sie sich **bitte sofort** an das für Ihren Wohnort zuständige **Sozialamt.** Blinde Menschen, die zu Hause leben und in besonderen Lebenssituationen sind, können einmalige pauschalierte Leistungen aus dem Landesblindenfonds des Landes Niedersachsen beantragen. Nähere Auskünfte erteilt die **Hauptstelle des Nds. Landessozialamtes in Hildesheim** (Anschrift siehe Seite 4 dieses Merkblattes). Eine eventuelle **Blindenhilfe** nach § 72 SGB XII wäre bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialamt zu beantragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung des Merkzeichens Bl **evtl.** eine **Begutachtung** erforderlich ist.

6.5 Gehörlosigkeit
Gehörlos sind Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt. Gehörlos sind auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.
Hörbehinderte Menschen haben allgemein das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen (§ 19 Abs. 1 SGB X).

6.6 Steuerliche Nachteilsausgleiche
Im Wesentlichen sind vorgesehen:
- Personen mit einem GdB von mindestens 20 sowie Blinde (Merkzeichen Bl), Taubblinde (Merkzeichen TBl) und Hilflose (Merkzeichen H) erhalten nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) wegen außergewöhnlicher Belastung einen Pauschbetrag. Bei einem GdB unter 50 wird Ihnen zum Nachweis eine Bescheinigung ausgestellt. Bei einem GdB ab 50 dient der Schwerbehindertenausweis als Nachweis. Der Nachweis kann allerdings auch durch den entsprechenden Bescheid erbracht werden.
- Personen mit einem GdB von wenigstens 80 oder 70 **und** erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr - Geh- und Stehbehinderung - (Merkzeichen G) sowie außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG), Blinde (Merkzeichen Bl), Taubblinde (Merkzeichen TBl) und Hilflose (Merkzeichen H) erhalten wegen außergewöhnlicher Belastung nach § 33 Abs. 2a EStG eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale.
- Personen mit einem GdB von 70 oder 50 und 60 **und** erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen G), können nach § 9 Abs. 2 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten im Falle doppelter Haushaltsführung die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges geltend machen.
- Die Gewährung des Behindertenpauschbetrages setzt **zwingend** voraus, dass die hierfür erforderlichen Daten an die für die Besteuerung der Antragstellerin/des Antragstellers zuständige Finanzbehörde übermittelt werden. Dies gilt auch für Minderjährige. Hierzu ist die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer notwendig. Durch die Eintragung der Steuer-ID beantragen Sie gleichzeitig die Übermittlung Ihrer Daten für die Besteuerung an die Finanzbehörde und willigen in diese ein. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Einwilligung zu widerrufen. Eine automatische Übermittlung der Daten an die Finanzämter erfolgt nach einem Widerruf dann nicht mehr.

Auskünfte hierzu erteilen die **Finanzämter.**

Noch 6.6

- Personen, deren GdB mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) sind, kann vom Hauptzollamt eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 v.H. eingeräumt werden, wenn sie nicht die unentgeltliche Beförderung gegen Eigenbeteiligung gewählt haben.
- Personen, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG), blind (Merkzeichen Bl) und/oder hilflos (Merkzeichen H) sind, wird neben der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vom Hauptzollamt unter bestimmten Voraussetzungen die Kraftfahrzeugsteuer erlassen.

Auskünfte hierzu erteilen die **Hauptzollämter.**

6.7 Nutzung von Behindertenparkplätzen (gekennzeichnet mit dem Rollstuhlfahrersymbol)

Schwerbehinderte Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG) oder blind (Merkzeichen Bl) sind sowie schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen ganzer Extremitäten-Arm/Bein) oder Phokomelie (Fehlbildung der Gliedmaßen/Hände bzw. Füße setzen an den Schultern bzw, Hüften an) oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sind berechtigt, auf Behindertenparkplätzen zu parken. Darüber hinaus werden weitere Parkerleichterungen gewährt.
Zum Nachweis der Berechtigung benötigen sie einen EU-einheitlichen Parkausweis, der von der zuständigen Stelle Ihrer Gemeinde, die auch nähere Auskünfte erteilt, ausgestellt wird.

6.8 Parkerleichterungen (ohne das Recht zur Nutzung von Behindertenparkplätzen)

Dem nachstehend aufgeführten Personenkreis können andere Parkerleichterungen eingeräumt werden:
➔ Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
➔ Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
➔ Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt;
➔ Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung einem der vorgenannten Personenkreise gleichzustellen sind.
Zum Nachweis der Berechtigung benötigen sie einen bundeseinheitlichen Parkausweis, der von der zuständigen Stelle Ihrer Gemeinde, die auch nähere Auskünfte erteilt, ausgestellt wird.

Nachstehend die zuständigen Außenstellen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt -für die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX in:

– Braunschweig Schillstr. 1	☎ 0531/7019-0	**Fax:** 7019-199	**e-mail:** poststellelsbraunschweig@ls.niedersachsen.de
– Hannover Schiffgraben 30-32	☎ 0511/89701-0	**Fax:** 89701-166	**e-mail:** poststellelshannover@ls.niedersachsen.de
– Hildesheim Kreuzstr. 8	☎ 05121/304-0	**Fax:** 304-690	**e-mail:** poststellelshildesheim@ls.niedersachsen.de
– Lüneburg Auf der Hude 2	☎ 04131/15-0	**Fax:** 15-3299	**e-mail:** poststellelslueneburg@ls.niedersachsen.de
– Oldenburg Moslestr. 3	☎ 0441/2229-0	**Fax:** 2229-7472	**e-mail:** poststellelsoldenburg@ls.niedersachsen.de
– Osnabrück Iburger Str. 30	☎ 0541/5845-1	**Fax:** 5845-252	**e-mail:** poststellelsosnabrueck@ls.niedersachsen.de
– Verden Marienstr. 8	☎ 04231/14-0	**Fax:** 14-153	**e-mail:** poststellelsverden@ls.niedersachsen.de

Zentrale Postanschrift: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 31120 Hildesheim

Weitere Informationen zu Behinderung und Ausweis (z.B. über die Online-Antragstellung) erhalten Sie auch im Internet unter der Adresse: „www.soziales.niedersachsen.de“ sowie hier:

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung des Feststellungsantrages nach § 152 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 152 SGB IX i. V. m. §§ 67 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag nicht bzw. nicht weiter bearbeiten. Zudem kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder bereits getroffene Feststellungen aufheben, soweit die Voraussetzungen für die Feststellung nicht bzw. nicht mehr nachgewiesen sind.

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB IX und anderer vom Gesetzgeber in Gesetzen oder anderen Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehenen wurde. Nach diesem Zeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Datenerhebung/Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden intern den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Fachgruppe SR weitergeleitet sowie extern an Ihre behandelnden Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Einrichtungen, private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen, Sozialleistungsträger sowie an ärztliche Gutachter (einschließlich der für diese tätigen Dienstleister zur Fertigung von Schreibarbeiten) und Gerichte übermittelt, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 67 b Abs. 1 SGB X).

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per Mail unter poststellelshildesheim@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe SR, Domhof 1, 31134 Hildesheim erreichbar. Außerdem besteht die Möglichkeit, die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Behörde per E-Mail unter datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim zu kontaktieren.

Website: www.soziales.niedersachsen.de

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Auskunft über Ihre gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung der hinterlegten personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art 21 DSGVO)

Die Betroffenenrechte können formlos geltend gemacht werden.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen (§ 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Art 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 152 SGB IX verstößt.

Beschwerden richten Sie bitte an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, www.lfd.niedersachsen.de

Stand: 01.01.2026